



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

43. Jahrgang

Braunschweig, den 21. Dezember 2016

Nr. 19

Inhalt	Seite
Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung).....	97
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungssatzung) vom 6. Dezember 2016.....	98
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 6. Dezember 2016	98

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), sowie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 6. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 20. März 2012 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10, S. 29 vom 27. März 2012) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 6 wird der Klammerzusatz „(LAN)“ gestrichen.

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.“

3. § 7 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes, soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.“

4. § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse des einzelnen Gerätes.

Ausgangspunkt für die Berechnung ist die elektronisch gezahlte Kasse, abzüglich aller Nachfüllungen. Fehlbeträge bzw. Entnahmen werden hinzugerechnet. Auf Antrag können Fehlbeträge, die nachweislich nicht dem Einsatz der Spieler zuzurechnen sind, abgezogen werden.

Prüftestgelder werden nur in einer Höhe von bis zu 10,00 EUR abgezogen, soweit dies für Zwecke der Prüfung nach einer Wartung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen.

Das Einspielergebnis eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in einem Kalendermonat darf nicht mit einem Einspielergebnis eines anderen Kalendermonats oder eines anderen Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit verrechnet werden.

5. In § 7 Abs. 7 wird das Wort „Röhreninhalte“ durch das Wort „Röhren-/Hopper-/Dispenserinhalte“ ersetzt.

6. § 10 Abs. 4 wird gestrichen, die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

7. § 10 Abs. 4 (neu) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Steueranmeldung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Abs. 3) sind in Original oder Kopie die vollständigen Zählwerksausdrucke für den vollständigen Erhebungszeitraum beizufügen (Kassenstreifen).“

8. In § 10 Abs. 4 (neu) Satz 2 werden die Worte „Ausdrucke müssen“ durch die Worte „Anmeldung muss“ ersetzt.

9. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner die errechnete Steuer innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraums (§ 6 Abs. 2) an die Stadtkasse zu entrichten.“

10. In § 12 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen, der bisherige Absatz 3 wird zu Sätzen 1 und 2.

11. § 15 erhält folgende Fassung:

„Die Stadt ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld zu verlangen.“

Artikel II

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Braunschweig, den 14. Dezember 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 14. Dezember 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Geiger
Erster Stadtrat

**Vierte Satzung zur Änderung der
Satzung über die Straßenreinigung
in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungssatzung)
vom 6. Dezember 2016**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes i. d. F. vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), und der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 6. Dezember 2016 folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungssatzung) vom 10. Dezember 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 25 vom 23. Dezember 2002, S. 235) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 5. Mai 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 2 vom 21. Mai 2015, S. 6) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lit. b) erhält folgende Fassung:

„in der Reinigungsklasse I und 12 bis 22 (ohne 19) nur der Winterdienst nach § 5 der Straßenreinigungsverordnung für die Gehwege und für die Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer durch Verkehrszeichen 240 StVO erlaubt ist sowie der Winterdienst für Straßenrinnen,“

2. § 3 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Räum- und Streupflicht für Gehwege besteht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite – mindestens 1,20 m. Falls der Gehweg eine geringere Breite aufweisen sollte, besteht auf der gesamten Breite die Räum- und Streupflicht. Eine durchgehende Begehbarkeit ist zu gewährleisten. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite – mindestens 0,80 m – freizuhalten.“

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Braunschweig, den 13. Dezember 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 13. Dezember 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

**Erste Verordnung zur Änderung der
Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der
Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig
(Straßenreinigungsverordnung)
vom 6. Dezember 2016**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), und der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 9. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 27. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 16. Dezember 2015, S. 85) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (im folgenden einheitlich Straße genannt). Die Straße umfasst die Fahrbahn, Gossen, Radwege, Gehwege einschließlich des Straßenbegleitgrüns, Parkstreifen und -plätze sowie begründete Mittel- und Trennstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Als Gehwege gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO) und alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, auch in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 zu § 42 Absatz 4 Ziffer 4a StVO).“

2. § 4 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO).“

3. In § 5 Absätze 1 und 7 wird die Angabe „1,50 m“ jeweils durch die Angabe „1,20 m“ ersetzt.

4. § 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wenn keine winterlichen Wetterverhältnisse mehr zu erwarten sind, ist das Streugut zu entfernen, spätestens jedoch bis zum kalendrischen Frühlingsbeginn am 21. März jeden Jahres. Im Übrigen bleiben die Reinigungspflichten unberührt.“

5. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Räum- und Streupflicht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite - mindestens 1,20 m. Dabei ist eine durchgehende Begehbarkeit zu gewährleisten. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m - freizuhalten.“

6. Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung wird gemäß der folgenden Tabelle geändert:

	Straßenname		Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
Neu	Am Hauptgüterbahnhof	Stichstraße zum Grundstück Nr. 35	IV		
Bisher	Am Soolanger	Öffentliche Parkplätze	IV		
Neu	Wird entfernt				
Bisher	An der Katharinenkirche	Öffentliche Parkplätze	IV		
Neu	Wird entfernt				
Bisher	Berliner Platz	Öffentliche Parkplätze	IV		
Neu	Willy-Brandt-Platz	Öffentliche Parkplätze	IV		
Neu	Berliner Straße	Stichstraße nach Süden zum Bad Gliesmarode	IV		
Bisher	Celler Straße	Öffentliche Parkplätze vor der Kran- kenhausapotheke	IV		
Neu	Wird entfernt		I		
Bisher	Diestelbleek		V Ü		
Neu	Diestelbleek	von Am Fuhsekanal bis Am Turms- berg	IV		
Neu	Diestelbleek	von Am Turmsberg bis Wurmberg- straße	V	Ü	
Neu	Donauknoten		III		
Bisher	Ebertallee	vor den Grundstücken Klostergang 60 bis Nehrkornweg 4	IV		
Neu	Ebertallee	vor den Grundstücken Klostergang 40 bis Nehrkornweg 4	IV		
Bisher	Erzberg	von Braunschweiger Straße bis Triftstraße	IV		
Neu	Erzberg	von Braunschweiger Straße bis einschl. Grundstück Nr. 45	IV		
Bisher	Grasseler Straße	von Ortsdurchfahrtsgrenze im Nor- den bis Ortsdurchfahrtsgrenze im Süden	IV		
Neu	Grasseler Straße	von Beberbachaue bis einschl. Grundstück Nr. 50	IV		
Bisher	Hugo-Luther-Straße	von Arndtstraße bis Büchnerstraße	IV		
Neu	Hugo-Luther-Straße	von Arndtstraße bis Jahnstraße	IV		
Neu	Hugo-Luther-Straße	von Jahnstraße bis Büchnerstraße	IV	Ü	
Bisher	Hugo-Luther-Straße	von Büchnerstraße nach Westen	IV	Ü	
Neu	Wird entfernt				
Bisher	Jahnstraße	ohne westliche Einmündung	IV		
Neu	Jahnstraße		IV		
Bisher	Jenastieg	Öffentlicher Parkplatz	IV		
Neu	Wird entfernt				
Neu	Karl-Steinacker-Straße	- Paul-Jonas-Meier-Straße	IV	Ü	(V)
Bisher	Leipziger Straße	Stichstraße nach Westen	IV	Ü	
Neu	Wird entfernt				
Bisher	Marienberger Straße		V		
Neu	Marienberger Straße		IV		
Neu	Petzvalstraße	Stichstraße nach Westen und Süden	IV		
Bisher	Rothemühleweg	von Peiner Straße bis Weg zum Sportplatz	IV	Ü	
Neu	Rothemühleweg	von Peiner Straße bis Burgstelle	IV	Ü	
Bisher	Salzdahlumer Straße	Öffentliche Parkplätze	IV		
Neu	Wird entfernt				
Bisher	Stiddienstraße	von Große Grubestraße bis einschl. Grundstück Steinbergstraße 95	IV	Ü	
Neu	Wird entfernt				

Artikel II
In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Braunschweig, den 13. Dezember 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 13. Dezember 2016

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Leuer
Stadtbaurat